

Herrn
Dipl. Kfm. Günter Korp
Aufsichtsratsvorsitzender der
Warimpex Finanz- und Beteiligungs
Aktiengesellschaft
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien

22. April 2014

Unser Zeichen: SOR/SMU (DW: 1329)
Ansprechpartner: Mag. Hans Erich Sorll

Informationen gemäß § 270 Abs. 1a UGB (Transparenzangaben)

Sehr geehrter Herr Dipl. Kfm. Korp!

Der Abschlussprüfer hat gemäß § 270 Abs. 1a UGB vor Erstattung des Vorschlags des Aufsichtsrats für die Wahl des Abschlussprüfers eine nach Leistungskategorien gegliederte Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen vorzulegen und über seine Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten sowie alle Umstände darzulegen, die die Besorgnis einer Befangenheit bzw. Ausgeschlossenheit begründen könnten.

Wir möchten Ihnen daher mit diesem Schreiben die notwendigen Informationen übermitteln.

1. Aufstellung über die für das vorangegangene Geschäftsjahr von der Gesellschaft erhaltenen Gesamteinnahmen

Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. wird für das vorangegangene Geschäftsjahr mit Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft einen Gesamtumsatz von EUR 120.500,00 zuzüglich etwaiger Spesen und Umsatzsteuer erzielen. Diese Leistungen setzen sich wie folgt zusammen:

• Prüfung des Jahres- und Konzernabschlusses zum 31.12.2013	EUR	111.000,00
Sonstige Leistungen	EUR	9.500,00

Die vorstehenden Beträge beziehen sich auf das vereinbarte Honorar, eine vollständige Abrechnung ist bis zum Zeitpunkt der Ausfertigung dieses Schreibens noch nicht erfolgt.

2. Einbindung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem

Gemäß § 270 Abs. 1a UGB hat der Abschlussprüfer weiters über die Einbeziehung in ein gesetzliches Qualitätssicherungssystem zu berichten. Gemäß Abschlussprüfungs-Qualitätssicherungsgesetz (A-QSG) sind Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften verpflichtet, sich einer externen

Qualitätsprüfung zu unterziehen. Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H. unterzieht sich im Rahmen der gemäß A-QSG vorgegebenen Intervallen einer externen Qualitätsprüfung und verfügt über eine aufrechte Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme am gesetzlichen Qualitätsüberwachungssystem gemäß A-QSG.

3. Ausschlussgründe und Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten

Uns sind weder Ausschlussgründe nach § 271, 271a und 271b UGB noch sonstige Umstände bekannt, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen eine ausreichende Entscheidungsgrundlage für unsere Wiederbestellung als Abschlussprüfer übermittelt zu haben und freuen uns auf eine weitere gute Zusammenarbeit.

Selbstverständlich stehen wir für Fragen bzw. für ein weiterführendes Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ernst & Young
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.

Kopie:

An den
Vorstand der
Warimpex Finanz- und Beteiligungs Aktiengesellschaft
Floridsdorfer Hauptstraße 1
1210 Wien